



Beitragsordnung SG Duisburg-Süd 98/20 e.V.

gültig ab 22.08.2022 (für Neu-Mitglieder)

ab 01.01.2023 (für Mitglieder der Altvereine. Bis dahin gelten die jeweiligen Beiträge des Altvereins)

Aufnahmegebühren: (einmalig) 16,00 €

1. SG Grundbeitrag		
Grundbeitrag	½ – Jahr	Jahr
Jugendliche bis 18 Jahre	12,00 €	24,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	25,00 €	50,00 €
2. Abteilungsbeitrag		
Fußball Senioren	50,00 €	100,00 €
Fußball Junioren	42,00 €	84,00 €
Handball Senioren	32,00 €	64,00 €
Handball Junioren	27,00 €	54,00 €
Leichtathletik Senioren	26,00 €	52,00 €
Leichtathletik Junioren	27,00 €	54,00 €
Badminton Senioren	32,00 €	64,00 €
Badminton Junioren	27,00 €	54,00 €
Turnen Senioren	26,00 €	52,00 €
Turnen Junioren	27,00 €	54,00 €
Kraftsport Senioren	53,00 €	106,00 €
Kraftsport Junioren	33,00 €	66,00 €
Karate Senioren	25,00 €	50,00 €
Kampfsport Senioren	20,00 €	40,00 €
Kampfsport Junioren	21,00 €	42,00 €
Passive Mitglieder	Nur Grundbeitrag	Nur Grundbeitrag

Familienbeitrag:

Wenn von einer Familie mindestens drei Personen in der SG sind und in einer Hausgemeinschaft leben: Der niedrigste Beitrag innerhalb der Familie reduziert sich um 50 % . *

Der Austritt aus dem Verein ist nur in schriftlicher Form mit einer Frist von 14 Tagen zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.) (Datum des Eingangs) und nur an die Anschrift des Vereins zu senden.

Schüler und Studenten

Schüler und Studenten über 18 Jahre müssen eine schriftliche Bescheinigung der Geschäftsstelle einreichen und zahlen danach den Jugendbeitrag der entsprechenden Abteilung. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung mit Fristeinholung. Bei fehlendem Folgenachweis wird automatisch der normale Beitrag fällig. Rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich. Diese Regelung gilt nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Beitrags- und Gebührenentrichtung

Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem der Antragsteller satzungsgemäß aufgenommen wurde (schriftliche Aufnahmebestätigung wurde zugesandt). Die Mitgliedsbeiträge des Vereins werden durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren immer zum Anfang eines jeden Jahres oder Halbjahres im Voraus erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Mahnwesen

Wird die mit Bankeinzug eingezogene Forderung des Vereins vom Bankinstitut des Mitglieds nicht eingelöst, wird das Mitglied schriftlich durch die Geschäftsstelle angemahnt. Die Kosten der Rücklastschrift trägt der Verursacher. Für jede Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben. Mitglieder, die trotz Zahlungserinnerung mit ihren Beitragszahlungen in Rückstand sind, können bis zur vollständigen Begleichung aller ausstehenden Beitragsforderungen (bzw. bis zum Ausschluss aus dem Verein gem. Satzung) von der Teilnahme an Sportangeboten des Vereins ausgeschlossen werden. Mahnungen mit Verzug werden als 2. Mahnung in Erinnerung gebracht. Für diese Mahnung wird eine weitere Bearbeitungsgebühr von 3,00 € erhoben.

* Beispiel: Vater macht Kraftsport, Mutter turnt, Kind spielt Fussball

$$\begin{array}{r} 156 \text{ €} \\ + \quad 102 \text{ €} \\ + \quad 98 \text{ €} \end{array} \quad (-49 \text{ €}) = 307 \text{ €}$$

Ersparnis: 49 €